

Geschäftsordnung

des Beirates für Behindertenfragen der Stadt Bielefeld vom 25.09.2013

Präambel

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 10.05.2007 die Satzung des Beirates für Behindertenfragen beschlossen. Ergänzend hierzu regelt die Geschäftsordnung die Arbeitsweise und Zusammenarbeit der gewählten und benannten Mitglieder und ihrer jeweiligen Stellvertreter/innen. Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, die Ziele und Aufgaben des Beirates für Behindertenfragen wirksam umzusetzen und den respektvollen Umgang der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder zu gewähren.

Soweit im Rahmen dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt wird, gilt die Geschäftsordnung des Rates in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Sitzungen

- (1) Der Beirat für Behindertenfragen tagt in der Regel monatlich. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Rates Nichtöffentlichkeit vorgeschrieben ist.**
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in, einberufen und geleitet.**
- (3) Der Beirat für Behindertenfragen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.**
- (4) Mitglieder auf die die Voraussetzungen der Befangenheit zutreffen oder zutreffen könnten (§ 31 GO NRW oder anderer Spezialvorschriften), müssen dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unverzüglich, möglichst vor Beginn der Beratung, mitteilen. Die betroffenen Mitglieder müssen den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen kann sich das Mitglied in dem für Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.**

§ 2

Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der sitzungsrelevanten Unterlagen ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt werden.**

- (2) Der/Die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die Punkte zu berücksichtigen, die von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder bis zum 9. Tag, 12.00 Uhr vor der Sitzung schriftlich der Geschäftsführung zugegangen sind.
- (3) Anfragen können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden und sind sechs volle Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.
- (4) Zu jedem Punkt der Tagesordnung (außer Mitteilungen und Anfragen) können jeweils bis zum Abschluss der Beratungen Anträge gestellt werden. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge schriftlich vorgelegt werden.

§ 3 Mitarbeit, Rederecht

- (1) Die gewählten und benannten Mitglieder des Beirates für Behindertenfragen, sowie ihre Stellvertreter/innen werden umfassend über die laufende Arbeit informiert und an den Aktivitäten des Beirates beteiligt.
- (2) Die gewählten und benannten Mitglieder sowie ihre Stellvertreter/innen haben in der Sitzung des Beirates für Behindertenfragen Rederecht.
- (3) Die gewählten und benannten Mitglieder sowie ihre Stellvertreter/innen sollen durch Mitarbeit in den themenbezogenen Arbeitskreisen unmittelbar an der Arbeit des Beirates für Behindertenfragen beteiligt werden.

§ 4 Beratung

- (1) Die Sitzungsteilnehmer/innen dürfen nur sprechen, wenn ihnen die/der Vorsitzende das Wort erteilt.
- (2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/der Vorsitzende kann zur Leitung der Sitzung jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Die Gesamtredezeit je Tagesordnungspunkt wird in der Regel auf zwei sachbezogene Wortmeldungen pro Sitzungsteilnehmer begrenzt. Über die Anzahl der Wortmeldungen entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied und dessen Stellvertreter/in ist berechtigt, während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Beendigung der Aussprache,
- c) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

Im Übrigen findet die Geschäftsordnung des Rates in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6

Verfahren, Niederschrift

- (1) Der Beirat für Behindertenfragen kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen seiner Arbeitskreise verweisen. Die an einen Arbeitskreis verwiesenen Angelegenheiten sind von diesem in seiner nächsten Sitzung zu bearbeiten und in der darauf folgenden Sitzung des Beirates ist dazu zu berichten.**
- (2) Der Beirat für Behindertenfragen fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.**
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.**
- (4) Die Niederschrift muss die wesentlichen Inhalte der Diskussion (d.h. Beiträge/Argumente, die das Abstimmungsverhalten verdeutlichen) und den Wortlaut der Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsverhältnisses enthalten. Die Antwort auf eine Anfrage ist in ihrem wesentlichen Inhalt in die Niederschrift aufzunehmen. Bestandteil der Niederschrift sind auch persönliche Erklärungen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern in der Regel spätestens mit der Einladung zur nächsten regulären Sitzung zuzuleiten. Ergänzungen oder Änderungen zu Niederschriften sind schriftlich bis zur Abstimmung über die Genehmigung der Niederschrift der/dem Vorsitzenden vorzulegen.**

§ 7

Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit bildet der Beirat für Behindertenfragen Arbeitskreise zu bestimmten Themen.**
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder sollen aktiv in den Arbeitskreisen mitarbeiten.**
- (3) Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher.**
- (4) Sachverständige, die nicht dem Beirat für Behindertenfragen angehören, können hinzugezogen werden.**

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 25.09.2013 in Kraft.